

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Complete GmbH, Alt-Sossenheim 85, 65936 Frankfurt

(Fassung August 2018)

§ 1 Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen sowie Angebote der Firma Complete GmbH. Sie gelten durch Auftragserteilung des Kunden als anerkannt.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch vorbehaltlich ihrer Änderung respektive Neufassung für alle künftigen Geschäften mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Complete GmbH ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung respektive Lieferung vorbehaltlos ausführt. Etwas anderes gilt nur, wenn Complete GmbH ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Complete GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Willenserklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen - sofern individuell nichts anderes vereinbart ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Übermittlung per Telefax.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Muster und sonstige Leistungsdaten werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ohne entsprechende Vereinbarung handelt es sich bei den Angaben nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Lieferungs- und Leistungszeit

- 3.1. Die von Complete GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Höhere Gewalt oder andere für Complete GmbH unabwendbare Umstände, die die Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachvertraglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung und Mangel an Personal oder Transportmittel zählen, hat Complete GmbH auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterprioritäten eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Complete GmbH wird die Behinderung dem Kunden unverzüglich schriftlich anzeigen. Ausführungs- und Lieferfristen werden entsprechend der Dauer der Behinderung verlängert.
- 3.3. Ferner verlängern auch nachträgliche Wünsche des Kunden wegen Änderungen oder Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts die Lieferzeit im angemessenen Umfang. Dasselbe gilt, sofern der Kunde mit der Annahme der Ware oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen oder Obliegenheiten in Verzug ist. Die Rechte von Complete GmbH aus der Verlängerung der Ausführungsfrist oder dem Verzug des Kunden, insbesondere Vertragsstrafen bleiben unberührt.
- 3.4. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, kann jeder Vertragsteil den Vertrag schriftlich kündigen. Kündigt der Kunde aufgrund einer von Complete GmbH nicht zu vertretenden Unterbrechung, sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Complete GmbH entstandenen in den Vertragspreisen des ausgeführten Teils nicht enthaltenen Kosten zu vergüten.
- 3.5. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Verzögerungsschäden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.
- 3.6. Teillieferungen sind der Complete GmbH in für den Kunden zumutbaren Umfang gestattet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware nicht sichergestellt ist oder dem Besteller hierdurch ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Complete GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung berechtigt Complete GmbH den entsprechend anteiligen Preis in Rechnung zu stellen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Maßgeblich sind die im Angebot respektive der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen respektive Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Alle Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen sind kostenfrei auf das Geschäftskonto von Complete GmbH zu bewirken.
- 4.3. Complete GmbH behält sich vor, Vorauszahlungen, Sicherheiten, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen.
- 4.4. Bei Zahlungszielüberschreitung oder Stundung ist Complete GmbH berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten zu berechnen.
- 4.5. Im Übrigen gilt für den Eintritt des Verzugs und die daraus resultierenden Rechtsfolgen die gesetzliche Regelung.

- 4.6. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage zu stellen, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder die Laufzeit etwaig hinein genommener Wechsel sofort fällig.
- 4.7. Für den Fall der wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, insbesondere für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für das Vermögen über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet worden ist oder eine Kreditauskunft bei Complete GmbH einget, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt, ist Complete GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur nach Sicherheitsleistung auszuführen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Complete GmbH kann darüber hinaus die Weiterveräußerung und Verarbeitung von gelieferten Waren untersagen und die Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen.
- 4.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die gegen Ansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Vertraulichkeit/Datenschutz

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 5.2. Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen und diese Daten auch an mit Complete GmbH verbundene Unternehmen übermittelt werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur Erfüllung aller gegenwärtiger und zukünftiger (auch Saldo-) Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich Complete GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren im nachfolgend bestimmten Umfang vor. Complete GmbH verpflichtet sich zur Freigabe auf Verlangen des Kunden, sofern durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherheiten, die zur sicheren Forderung nachhaltig und mindestens 10 % übersteigen. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert maßgebend.
- 6.2. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von Complete GmbH unentgeltlich. Er ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die Sachen auf seine Kosten in angemessenem Umfang zu versichern und auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 6.3. Der Kunde ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist und Complete GmbH nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder an sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Complete GmbH ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Complete GmbH ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall kann Complete GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Insbesondere gilt die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware ohne Weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet oder die Liquidation eingeleitet wird. Zur anderweitigen Abtretung ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Complete GmbH zu unterrichten.
- 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum hinweisen und Complete GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist Complete GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.6. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Complete GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Diese Verpflichtung bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Im Falle der Nichteinhaltung und/oder Nichterfüllung ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Leistungsumfang bei Überlassung von EDV-Programmen/Programmschutz

- 7.1. Complete GmbH räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche Recht ein die vereinbarte Software auf der vereinbarten Konfiguration einzusetzen. Der Kunde darf die Programme für einige Zwecke und für Zwecke der zu seiner Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen mit einer Mindestbeteiligung von 25 % nutzen. Der Kunde kann die Konfiguration erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte Konfiguration gleichen Typs ersetzen. Die Höhe des Überlassungsentgelts richtet sich nach dem Umfang des

- Einsatzrechtes, insbesondere nach der Zahl der Benutzer. Will der Kunde den vereinbarten Umfang erhöhen, zahlt er die Differenz zwischen dem nach der Preisliste von Complete GmbH dann gültigen Überlassungsentgelt und dem bereits Gezahlten nach. Die Erhöhung ist vor der Erweiterung des Einsatzes zu vereinbaren. Der Einsatz in einem RZ-Betrieb für Dritte kann gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- 7.2. Der Kunde darf sein Einsatzrecht durch Übertragung des Datenträgers auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Programme verzichtet und der andere sich gegenüber Complete GmbH zum Programmschutz verpflichtet und sich auch zur Einhaltung der weiteren Bedingungen des Ursprungsvertrages verpflichtet.
 - 7.3. Die Auswahl der Programme und die Beratung hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sowie Einweisungen, Schulungen, individuelle kundenspezifische Anpassungen und sonstige technische Unterstützung des Kunden sind nicht Gegenstand des Überlassungsvertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrags sein.
 - 7.4. Die Eigenschaften der Programme sind in der jeweiligen (Online-) Benutzerdokumentation beschrieben, sofern die Erstellung der Dokumentation/Handbuch vom Kunden beauftragt wurde.
 - 7.5. Die Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode), die Benutzerdokumentation in digitaler Form (z.B. PDF-Datei) geliefert. Der Kunde wird den Erhalt der Programme schriftlich bestätigen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen in besonders gelagerten Fällen, wie z.B. über Kapazität, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind von der kundenspezifischen Situation abhängig und ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
 - 7.6. Complete GmbH verpflichtet sich, soweit in ihren Programm Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung der Kosten und des Dienstleistungsaufwands zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern bekannt gegeben werden.
 - 7.7. Der Kunde trägt dafür Sorge, marktübliche Standardprogramme in Betrieb zu nehmen. Er kann Complete GmbH mit der Installation der Programme gesondert beauftragen. Eigenentwicklungen von Complete GmbH sind nur durch Complete GmbH zu installieren.
 - 7.8. Der Kunde stellt sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht.
 - 7.9. Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weitere Unterlagen zukünftiger Version urheberrechtlich geschützt sind und dass die Betriebsgeheimnisse von Complete GmbH sind. Complete GmbH ist berechtigt die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Kunde darf zwei Kopien der Programme zum Zwecke der Datensicherung erstellen. Sofern die Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch vervielfältigen.
 - 7.10. Complete GmbH hat das Recht jederzeit die Anzahl der eingetragenen Benutzer zu überprüfen. Vor der Eintragung zusätzlicher User verpflichtet sich der Kunde, dieses Complete GmbH mitzuteilen.

§ 8 Mängelansprüche

- 8.1. Mängel der Leistung hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Die Ware gilt als genehmigt, wenn Complete GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren oder gewesen wären, unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach Lieferung der Ware, oder im Falle verdeckter Mängel binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich zugegangen ist.
- 8.2. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit vorliegen. Alle Spezifikationen in den Vertragsunterlagen sind nur Leistungsbeschreibung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Mängelansprüche gegen Complete GmbH sind ferner ausgeschlossen bei unsachgemäßer Nutzung, insbesondere auch bei Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder Nichtbefolgung von Betriebs- und Wartungsanweisungen, natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ferner sind Mängelansprüche auch ausgeschlossen bei fehlerhafter Selbstmontage des Kunden sowie nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung der Ware durch den Kunden oder Dritten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Mangel nicht auf dem Ausschlussgrund beruht.
- 8.3. Der Kunde ist auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Complete GmbH ist jedoch berechtigt, anstelle der Nacherfüllung auch eine Neulieferung vorzunehmen. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt dem Kunden vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 - 8.3.1. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
 - 8.3.2. Complete GmbH wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeigneten Falls in maschinenlesbarer Form mitteilen bzw. überarbeitete Programme in Objektcodes zur Verfügung stellen. Der Kunde wird diese auf seine Anlage übernehmen. Bei Fehlern, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, kann Complete GmbH den Fehler mit der Lieferung eines Folgereleases in angemessener Zeit beseitigen.
- 8.4. Der Kunde hat Complete GmbH die für die Nacherfüllung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Sollen Diagnose und Korrekturen ferngesteuert erfolgen, stellt der Kunde die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Der Leitungsaufbau ist aus Gründen des Datenschutzes vom Kunden durchzuführen. Der Kunde wird Complete GmbH im Rahmen des zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Complete GmbH einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersenden. Complete GmbH kann ferner verlangen, dass der schad-

- hafte Teil auf ihre Kosten zur Reparatur und anschließender Rücksendung an sie geschickt wird, oder aber der Kunde die schadhafte Sache bereithält, damit die Nachbesserung vor Ort vorgenommen werden kann. Verlangt der Kunde die Nachbesserung an einem anderen Ort und stimmt Complete GmbH zu, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an diesem Ort nicht möglich, kann Complete GmbH den Transport der Sache an einen geeigneten Ort auf Kosten des Kunden verlangen.
- 8.5. Unter Ziffer Rücksendungen nimmt Complete GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an. In diesem Fall vergütet Complete GmbH dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandwegs, wenn die Mängelrüge berechtigt war. Dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
 - 8.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten trägt Complete GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, kann Complete GmbH die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen.
 - 8.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Haftung

- 9.1. Complete GmbH steht dafür ein, dass die Programme frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung in der europäischen Union einschränken. Sie stellt den Kunden von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 9.2. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die Programme seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der Kunde unverzüglich Complete GmbH. Der Kunde überlässt es Complete GmbH und deren Vorlieferanten sowie geltend gemachte Ansprüche auf deren Kosten abzuwähren.
- 9.3. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind demgegenüber ausgeschlossen, es sei denn, sie begründen sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Complete GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), welche die Erreichung des Vertragszweckes gefährden, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie in Fällen, in denen Complete GmbH Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.
- 9.4. Im Falle der Haftung für Schäden ist die Haftung von Complete GmbH aber in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.5. Insbesondere haftet Complete GmbH bei Verlust von Daten nur für denjenigen Aufwand zu deren Wiederherstellung, der anfällt, wenn der Kunde die Daten ordnungsgemäß gesichert hat.
- 9.6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden, des auf einen Mangel der Ware beruhen, beträgt ein Jahr, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung wird im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantennegress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung ist der Sitz der Complete GmbH.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der für den Sitz der Complete GmbH örtlich zuständige Punkt. Complete GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dem Gericht, das für den Ort seines Sitzes zuständig ist, zu verklagen.
- 10.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Verweisungsnormen, die zur Anwendung eines an einer anderen Rechtsordnung führen würden.